



Qualifizierung zur Fachkraft Frühe Hilfen Familienhebamme/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin

Staatlich anerkannte Weiterbildung zur „Fachkraft Frühe Hilfen Familienhebamme“ oder „Fachkraft Frühe Hilfen Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ (Interdisziplinäre Weiterbildung)

Die staatlich anerkannte interdisziplinäre Weiterbildung für Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen besteht aus einem Curriculum von 400 Stunden in Theorie und Praxis. Zusätzlich zu den Seminaren sind eine Facharbeit anzufertigen sowie eine mündliche und schriftliche Prüfung abzulegen. Bestandteil der Maßnahme ist außerdem die dokumentierte Teilnahme an regionalen Intervisionsgruppen in sieben Sitzungen mit mindestens 28 Stunden.

Die Bezeichnung

„Fachkraft Frühe Hilfen/Familienhebamme“ oder

„Fachkraft Frühe Hilfen/Familiengesundheitskinderkrankenpflegerin“

ist ein **geschützte** Berufsbezeichnung.

Die rechtlichen Grundlagen für die staatlich anerkannte Weiterbildung „Fachkraft Frühe Hilfen – Familienhebammen bzw. Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ werden derzeit in dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erarbeitet.

Die Qualifizierung beinhaltet 2 Stufen. Den Teilnehmerinnen wird dringend angeraten beide Stufen zu absolvieren, da nur damit eine staatlich anerkannte Weiterbildung erhalten werden kann.

Den an der Qualifizierung interessierten Gesundheit- und Kinderkrankenpflegerinnen wird weiter empfohlen vor Beginn der Qualifizierung eine 20-stündige Hospitation im Bereich der aufsuchenden Betreuung z.B. gemeinsam mit einer Familienhebamme oder in einer ambulanten Einrichtung (Mutter- Kind-Café o.ä.) vorzunehmen um sich ein Bild über die aufsuchende Arbeit machen zu können.

Die Teilnehmerinnen aus den beiden Berufsgruppen werden die Bildungsmaßnahme berufsbedingt mit unterschiedlichen Wissensständen und Erfahrungen beginnen. Soweit es vor

dem Hintergrund der Zielsetzung der Bildungsmaßnahme erforderlich ist, wird hierauf didaktisch in den verschiedenen Unterrichtsblöcken reagiert. Um den Besonderheiten der beruflichen Grundvoraussetzungen zu entsprechen, wird bedarfsorientiert unterrichtet.

Stufe 1 der Qualifizierung:

Grundqualifizierung zu Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin ohne staatliche Anerkennung:

Nach 270 Stunden Unterricht kann die Qualifizierung bereits unterbrochen bzw. beendet werden; es handelt sich allerdings dann lediglich um eine Fortbildung zu „Familienhebamme“ bzw. zu „Familiengesundheitskinderkrankenpflegerin“, aber ohne staatliche Anerkennung dieser Qualifizierung. Mit dieser Qualifizierung wird daher kein geschützter Berufsbegriff, sondern eine Art „Tätigkeitsbezeichnung“ erreicht.

Diese Grundqualifizierung mit 270 Stunden ist lediglich für den Einstieg in die aufsuchende Arbeit der Frühen Hilfen anzusehen. Erst das Absolvieren beider Einheiten der staatlich anerkannten Weiterbildung soll die Teilnehmerinnen für eine qualitätsgesicherte, hochwertige Arbeit befähigen und sollte als Ziel der Qualifizierung angestrebt werden.

Stufe 2 der Qualifizierung:

Staatlich anerkannte Weiterbildung zur Fachkraft Frühe Hilfen - Familienhebamme oder Fachkraft Frühe Hilfen - Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin:

Nach dem Absolvieren der Stufe 1 (270 Stunden) sind mit der Stufe 2 weitere 130 Stunden und zusätzlich eine schriftliche und mündliche Prüfung zur Erlangung der staatlich anerkannten Weiterbildung verbunden.

Die interdisziplinäre Weiterbildung soll beide Berufsgruppen qualitätsgesichert dazu befähigen Familien, d.h. Mütter, Väter, Partner und Kinder, die durch medizinisch-soziale oder psychosoziale Belastungen gefährdet sind, bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes unter Berücksichtigung psychosozialer, medizinischer und sozialpädagogischer Aspekte zu beraten und zu betreuen. Sie soll es ermöglichen bei der Berufsausübung Gesundheitsförderung, Prävention und Motivation zur Selbsthilfe zu berücksichtigen.

Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme erfüllt, wer berechtigt ist die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung Hebamme oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin zu führen und 2 Jahr lang als Hebamme oder als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin tätig war.

Anmeldung

Bei der Anmeldung zu der Grundqualifizierung / Weiterbildung ist anzugeben ob die Teilnahme lediglich an Stufe 1 (270 Stunden) oder auch an Stufe 2 (volle stattlich anerkannte Weiterbildung) gewünscht wird. **Während des Kurses ist eine Veränderung nicht mehr möglich.** Dies ist für eine sachgerechte Kursorganisation unerlässlich.

Kosten der Qualifizierung für Stufe 1 und Stufe 2

Staatlich anerkannte Weiterbildung

Die Kosten für die Erlangung der staatlich anerkannten Weiterbildung mit 400 Stunden betragen 2.500,00 €. Da es sich um eine Bildungsmaßnahme mit staatlicher Anerkennung und staatlicher Prüfung handelt, kann Meister-BAföG beantragt werden. Vom Meister-BAföG werden 48% der Kosten übernommen. Über die Formalien der Antragsstellung informiert die Leitung der Weiterbildungsstätte. Zusätzlich fallen Kosten für die Prüfung in Höhe von 53,00 € an sowie 130,00 € für die Pausenverpflegung (Das Mittagsessen ist eigenständig zu organisieren). Damit liegen die von den Teilnehmerinnen der Weiterbildung tatsächlich zu erbringenden Kosten - neben Reisekosten und möglicherweise notwendiger Übernachtung - bei ca. 1.450,00€.

Kosten für Stufe 1 Grundqualifizierung

Bei Teilnahme lediglich an der Stufe 1, d.h. der Grundqualifizierung mit 270 Stunden, (Qualifizierung zur Familienhebamme bzw. Familiengesundheitskinderkrankenschwester) betragen die Kosten 1.300,00 €. Allerdings ist hierfür keine Förderung durch Meister-BAföG möglich. Zusätzlich werden 80,00 € für Pausenverpflegung berechnet. Damit liegen die von den Teilnehmerinnen an der Qualifizierung zu erbringenden Kosten bei 1.380,00 €.

Praktische Teile der Weiterbildung – Vorbereitung der Facharbeit

Nach Ableistung von 200 Unterrichtsstunden sind 20 Stunden an praktischer Arbeit für die Anfertigung der Facharbeit durchzuführen.

Diese praktische Arbeit kann in verschiedener Form von aufsuchender Arbeit in Familien stattfinden (in Form von Hospitationen bei bereits aufsuchend tätigen Fachkräften Frühe Hilfen, bei Hausbesuchstätigkeit einer freiberuflichen Hebammen). Dies soll der Reflexion über die besonderen sozialmedizinischen und/oder psychosozialen, zielgruppenspezifischen Bedürfnisse dienen. Weitere Möglichkeiten für eine Hospitation wären Tätigkeit in ambulanten Einrichtungen (z.B. Einrichtungen der ambulante Eltern-Kind-Betreuung, ambulante Einrichtungen der Betreuung von Früh- und Neugeborenen, Sozialpädiatrische Zentren o.ä.). Über die jeweilige Betreuungen wird die Facharbeit angefertigt.

Facharbeit

In der Facharbeit sind Verlauf und Ergebnis einer Betreuung / Hospitation der Fachkraft Frühe Hilfe-Familienhebamme / Familiengesundheitskinderkrankenschwangerin einschließlich der Zusammenarbeit mit Ämtern, Einrichtungen sowie anderen Berufsgruppen darzustellen und die Tätigkeit im Hinblick auf durch die Weiterbildung gewonnene Kenntnisse zu reflektieren.

Organisation der Weiterbildung

Die Weiterbildung wird von der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte der Stiftung EINE CHANCE FÜR KINDER organisiert und durchgeführt. Die Weiterbildungsstätte steht unter staatlicher Aufsicht, wird hauptamtlich von der Leiterin Christiane Knoop geführt und arbeitet in Kooperation mit dem Niedersächsischen Hebammenverband sowie mit dem Deutschen Berufsverband der Gesundheitskinderkrankenschwangerinnen.

Die Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung der Stiftung EINE CHANCE FÜR KINDER sind von der DQS GmbH (Deutsche Gesellschaft zur *Zertifizierung* von Managementsystemen) zertifiziert.

Anschrift der Weiterbildungsstätte:

Weiterbildungsstätte Fachkräfte Frühe Hilfen

c/o Stiftung EINE CHANCE FÜR KINDER

Rühmkorffstraße 1, 30163 Hannover

Tel. 0511 – 27 91 43 15

E-Mail: weiterbildung@eine-chance-fuer-kinder.de / info@eine-chance-fuer-kinder.de

Unterricht

Die staatlich anerkannte Weiterbildung umfasst Unterricht in Theorie und Praxis mit insgesamt 400 Stunden und gliedert sich in die im Folgenden unter 1.1 - 1.3 aufgeführten Themen.

Zusätzlich sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Die Durchführung praktischer Einsätze zur Vorbereitung der Facharbeit (20 Stunden) – siehe oben (Praktische Teile der Weiterbildung)
- Anfertigen der Facharbeit (20 Stunden)

1.1 Allgemeine Kenntnisse

1.1.1 Grundlagen der Tätigkeit

Hierzu zählen insbesondere:

- a. Kenntnisse der Probleme bei Risikoschwangerschaften
- b. Pränataldiagnostik
- c. Spezielle Probleme bei der Wochenbettbetreuung

1.1.2 Managementkompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a. Qualitätssicherung und Evaluation
- b. Projekt-, Selbst- und Zeitmanagement
- c. Selbstreflexion
- d. Informationsmanagement
- e. Präsentation
- f. Netzwerkauf- und ausbau

1.1.3 Betriebsorganisation

Hierzu zählen insbesondere:

- a. Versicherungsfragen
- b. Berichts- und Dokumentationsformen
- c. Fragen der Freiberuflichkeit
- d. Auftragserteilung
- f. Aufgabenabgrenzung – Aufgabenteilung

1.1.4 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a. System der Rechtsordnung
- b. Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht
- c. Strafrecht
- d. Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht
- e. Sozialrecht
- f. Adoptionsrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- und Jugendhilferecht
- g. Gesundheitsrecht
- h. Kenntnisse in der Kinder- und Jugendhilfe
- i. Datenschutzrecht

1. 2 Fachliche Kenntnisse

1.2.1 Grundlagen der Tätigkeit

Hierzu zählen insbesondere:

- a. Bedeutung des Berufsbildes Fachkraft Frühe Hilfen – Familienhebamme/Familiengesundheitskinderkrankenpflegerin
- b. Berufsbezogene Ethik
- c. Koordinationsfunktion der Fachkraft Frühe Hilfen
- d. Professionelle Beziehungsgestaltung (Nähe, Distanz, Erstkontakt, Begleitung, Abschied)
- e. Handlungsperspektive
- f. Kriterien der Entscheidungsfindung
- g. Methoden der Stressbewältigung

- h. Stillförderung, altersgerechte Ernährung und Nahrungsaufbau
- i. Erkennen psychiatrische Krankheitsbilder und professioneller Umgang
- j. Professioneller Umgang mit psychisch kranken Eltern
- k. Erkennen von Suchtkrankheit und professioneller Umgang mit suchtkranken Familien

1.2.2 Das Kind bis zum Ende des 1. Lebensjahres im familiären Umfeld

Hierzu zählen insbesondere:

- a. Altersgerechte physische Entwicklung des Kindes
- b. Altersgerechte geistige und emotionale Entwicklung des Kindes
- c. Erkennen von Gedeihstörungen und deren Ursache
- d. Erkennen von akuten und chronischen Erkrankungen des Kindes
- e. Förderung der Bindung und Beziehung zwischen Eltern und Kind
- f. Förderung des Umgangs mit dem Kind
- g. Erkennen von Gefährdungen (insbesondere Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalt)
- h. Beurteilung von Familienstrukturen, deren Veränderungen und ihre Auswirkungen
- i. Leben mit einem behinderten oder chronisch kranken Kind

1.3 Psychosoziale und sozialpädagogische Grundkenntnisse

1.3.1 Psychosoziale und sozialpädagogische Kenntnisse

Hierzu zählen insbesondere:

- a. Kenntnis über Konzepte sozialer Arbeit
- b. Systeme sozialer Unterstützung
- d. Interdependenz von Bildung, Einkommen, Prävention und Selbstverantwortung
- e. Kommunikation, Gesprächsführung, Beratung und Anleitung
- f. Konfliktanalyse, Deeskalation, Konfliktlösungsstrategien
- g. Systemische Familientheorie, systemische Beratung von Einzelnen und Familien
- h. Multidisziplinäres Arbeiten, Kooperation im Helfernetz
- i. Bearbeitung von Verlusterlebnissen und Trauerarbeit
- j. Betreuung von Familien mit besonderen Belastungssituationen
- k. Interkulturelle Kompetenz
- l. Beratung und Hilfe bei häuslicher Gewalt

1.3.2 Gesundheitsförderung, Public Health

Hierzu zählen insbesondere:

- a. Internationale Arbeitskonzepte und Qualitätsstandards
- b. Gesundheitsforschung, Gesundheitswissenschaften
- c. Struktur des deutschen Gesundheitswesens